Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 55 (1936)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Aus der Praxis schweizer. Gerichte und Verwaltungsbehörden. Festgabe zum 70. Geburtstage von **Fritz Goetzinger.** Heft 10 der Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Basel 1935 (Helbing & Lichtenhahn). 310 S. Fr. 6.—.

In bescheidener Stille hat Basels erster Appellationsgerichtspräsident Prof. F. Goetzinger seinen 70. Geburtstag begangen und dazu von einigen Kollegen eine gediegene Festschrift erhalten. Wir begnügen uns mit einer kurzen Angabe ihres Inhalts: Prof. A. Baumgarten: Zum Tatbestand der üblen Nachrede im Basler Str.G.; Bundesrichter E. Blocher: Berechtigt das politische Stimmrecht zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Gewaltentrennung?; Präs. G. Börlin: Eventual- und Verhandlungsmaxime in der Basler ZPO; Präs. Joh. Gassmann: Aus der Basler Rechtsöffnungspraxis; Prof. O. A. Germann: Zur Strafbarkeit des Ehebetrugs und Heiratsschwindels; Präs. M. Gerwig: Ehrverletzung gegenüber juristischen Personen im schweizer. Strafrecht; Dr. P. Göttisheim: Die Wirkungen paulianischer Anfechtung auf die akzessorischen Rechte im Konkurs; Prof. R. Haab: Die Bedeutung der Verordnung über das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen vom 11. 4. 1935 für die Praxis; Bundesrichter C. Jaeger: Subjekt und Objekt des Pfandnachlassverfahrens; Regierungsrat Ad. ImHof: Zur rechtlichen Natur der Ansprüche aus dem Gesetz über die Unfallfürsorge für die öffentlichen Bediensteten und zum Regress des Kantons gegen haftpflichtige Dritte; Dir. Dr. F. Ostertag: Territorialität und Universalität im Markenrecht; Prof. E. Ruck: Das faktische Monopol im schweizer. Elektrizitätsrecht; Prof. A. Simonius: Wandlung der Irrtumslehre in Theorie und Praxis; Präs. H. Stofer: Bemerkungen zur Frage der Formbedürftigkeit des Ruhegehaltsversprechens und zu dessen Verhältnis zum Leibrentenvertrag; Prof. J. Wackernagel: Erhebliche Verunstaltung des Strassenbildes; aus der Praxis der baselstädtischen Baupolizei; Präs. H. Abt: Kauf und Rückkauf von L'Isle am Doubs, eines Basler Besitzes des XVI. Jh. H.

Brühlmann, Dr. jur. Walther: Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, samt Vollziehungsverordnung. Weinfelden 1935 (AG. Neuenschwandersche Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung).

Der Verfasser des Kommentars zum Schweizerischen Pfand-

briefbankengesetz hat in verdienstvoller und vorzüglicher Weise nun auch einen Kommentar zum Bankengesetz verfasst, der allen, die mit dem Gesetze zu tun haben, gute Dienste leisten wird. Währenddem der Kommentar von Rossy und Reimann zum gleichen Gesetze sich mehr darauf beschränkt, die einzelnen Gesetzesbestimmungen anhand der Verhandlungen in den Experten- und Parlamentskommissionen auszulegen, so hat Brühlmann seine Aufgabe etwas weiter gefasst, was schon aus dem Umfange seiner Arbeit hervorgeht. In einer historischen Einleitung werden auch der nicht Gesetz gewordene Entwurf von Prof. Landmann von 1916 besprochen, ebenso die Gründe, die zum Gesetze von 1934 geführt haben. Brühlmann hat sich sodann, wie er in seinem Vorworte hervorhebt, bemüht, denjenigen Fragen seine Aufmerksamkeit zu schenken, welche bei der Einführung des Gesetzes von praktischer Bedeutung werden können, und dafür eine den banktechnischen Bedürfnissen und juristischen Grundsätzen angemessene Lösung vorzuschlagen. Zu diesen Fragen gehört zweifellos die Abgrenzung der Kompetenzen der Nationalbank und speziell der Bankenkommission. Der letztern sind wichtige Entscheidungsbefugnisse bei der Einführung des Gesetzes übertragen, indem sie darüber zu befinden hat, ob eine Firma dem Gesetze unterstellt ist oder nicht. Diese Frage hat bereits zu Diskussionen in der Finanzpresse Anlass gegeben. Bekanntlich sind diejenigen bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, dem Gesetze unterstellt. Brühlmann macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der Begriff der „bankähnlichen Finanzgesellschaft" weder besonders praktisch noch ideal sei. Er hat also die Schwierigkeiten, die im September durch ein Kreisschreiben der Bankenkommission hervorgerufen worden sind, vorausgesehen. Sie hätten u. E. vermieden werden können, wenn sich die Bankenkommission an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hätte und nur diejenigen bankähnlichen Finanzgesellschaften dem Gesetze unterstellt hätte, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Die Bankenkommission aber will eine weitere Kategorie von Finanzgesellschaften dem Gesetze unterstellen, nämlich solche, die ihre Beteiligungen und Kredite nicht auf Gesellschaften ihres Konzerns beschränken.

Festzuhalten ist die Auffassung des Kommentars, dass die Aufgabe der Bankenkommission einzig und allein in der Überwachung des richtigen und einheitlichen Vollzuges des Gesetzes besteht und dass ihre Befugnisse in Art. 23 des Gesetzes abschliessend geregelt sind.

Die Einführung und Anwendung des Gesetzes wird im übrigen zeigen, ob es seinen Zweck erfüllen kann. Der Kommentar von Brühlmann wird dabei gute Dienste leisten können.

Basel. Dr. Felix Iselin.

Stämpfli, Franz (Bundesanwalt, Bern): **Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege** vom 15. Juli 1934. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Registern. Bern 1935 (Verlag Stämpfli & Co.). Fr. 10.—.

Die vorliegende Arbeit unseres Bundesanwaltes ist weder ein Kommentar im üblichen Sinne noch bloss eine Textausgabe, sondern ein handliches Buch, das den Text des neuen Gesetzes nebst kurzen Erläuterungen, Literaturangaben und Verweisungen enthält. Jeder Praktiker und auch der Student wird es begrüssen, wenn er auf diesen Gebieten, in denen er sich meist nicht heimisch fühlt, einen Wegweiser erhält. Über das Gesetz selbst ist hier nichts zu sagen. Der Verfasser lobt es als ein „gut demokratisches Verständigungswerk". Es vereinigt die revidierten bisherigen Prozessgesetze mit einigen Nebengesetzen zu einem einheitlichen Ganzen. Was der Verfasser dazu getan hat, ist, wenn auch ein Teil der Artikel ohne jeden Zusatz wiedergegeben ist, doch ziemlich viel und sorgfältig ausgesucht. Er stellt vor allem den Zusammenhang der Gesetzesbestimmungen durch Verweisungen auf andere Stellen innerhalb des Gesetzes selbst her; dadurch wird zusammengeschoben, was zusammengehört. Dann werden einzelne Teile mehr oder weniger eingehend erläutert anhand eigener Erwägungen oder der Praxis und schliesslich wird über die Rechtsprechung und die Literatur, insbesondere die Spezialliteratur orientiert, nicht nur über diejenige, welche das Gesetz und seine Entstehung selbst betrifft, sondern auch in allgemeiner Weise. Ein Register ermöglicht das rasche Nachschlagen. Das Buch wird bald allgemein eine notwendige Ergänzung des juristischen Handwerkzeuges bilden.

Basel. Prof. F. Goetzinger.

Rechtspflege-Gesetze des Kantons Zürich, nebst einem Anhang prozessrechtlicher Staatsverträge, Nebengesetze und Verordnungen. Hg. von Dr. H. Weisflog, Rechtsanwalt. Zürich 1935 (Verlag Buchdruckerei a. d. Sihl AG.). 680 S. Fr. 12.—, brosch. Fr. 11.—.

Dieses in praktischem Format gebundene Büchlein wird dem Rechtsanwendenden besonders willkommen sein, da es erstmals eine übersichtliche Zusammenstellung der durch die

Abänderungsgesetze vom 7. April 1935 stark modifizierten Rechtspflegegesetze bringt, nämlich des Gerichtsorganisationsgesetzes (G. betr. das Gerichtswesen im allg.) vom 29. Januar 1911, des Gesetzes betr. den Zivilprozess vom 13. April 1913, des EG zum ZGB vom 2. April 1911 sowie der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919. Im Anhang finden sich weitere brauchbare Gesetzeswiedergaben und ein 172 Seiten umfassendes Sachregister. Der Herausgeber, der im Kantonsrate Kommissionspräsident und Referent über die Revisionsvorlage war, weist sich in der Einleitung als Autorität in der einschlägigen Gesetzeskenntnis aus. H.

Annuario del diritto comparato, herausgegeben von Salvatore Galgano. Jahrg. 1935.

Vorliegender Jahrgang enthält eine Reihe interessanten Materials; erinnert sei vor allem an eine Abhandlung von Salandra, welcher der von einzelnen deutschen Autoren, z. B. Staub, vertretenen Ansicht entgegentritt, der Geschäftssitz könne ein rein fiktiver sein; vielmehr müsse diesem eine reale Grundlage entsprechen (entsprechend schon die frühere Rechtsprechung). Der vorliegende Jahrgang ist noch vervollständigt worden durch eine Darstellung der neuern Gesetzgebung der Tschechoslowakei. C. Wieland.

Burckhardt, Walther (Prof., Bern): **Methode und System des Rechts.** Mit Beispielen. Zürich 1935 (Polygraphischer Verlag AG.). 302 S. Fr. 16.—.

Wir begnügen uns hier damit, auf das Erscheinen dieses Buches kurz hinzuweisen. Der Verf., der seit einigen Jahren den Weg vom schweizerischen Staatsrecht zur allgemeinen Rechtstheorie gefunden hat, legt uns hier ein neues Zeugnis seiner unermüdlichen Denkenergie vor. Die Art, wie er die selbstgestellte Aufgabe anfasst, ist stark kasuistisch, wie wenn ein Praktiker des Rechts die Probleme der juristischen Methodologie klarlegen wollte, was er durch Nennung zahlreicher praktischer Fälle zu illustrieren versteht, und wobei er auch eine durchaus selbständige Systematik befolgt. Sein rechtsphilosophischer Ausgangspunkt ist wohl am ehesten Rudolf Stammler. Zum Verständnis sind aber die Vorarbeiten des Verf. selbst nachzuschlagen, besonders seine „Organisation der Rechtsgemeinschaft" (1927) und sein Referat „L'Etat et le Droit" (1931, in dieser Zeitschrift). Der aufs Praktische gerichtete Sinn darf wohl als typisch schweizerisch bezeichnet werden; der Verf. will die Methode der Praxis, nicht von theoretischen

Spekulationen ergründen. Er macht der herrschenden juristischen Methodenlehre nicht ohne Grund den Vorwurf, dass sie sich zu sehr nach der formalen Logik, statt nach der praktischen Erkenntnistheorie gerichtet habe. Es ist hier nicht der Ort zu rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen. Man wird das Buch nicht ohne Gewinn studieren. H.

Nawiasky, Hans (Prof., St. Gallen): **Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaues.** Ein Beitrag zur Theorie der Fachverbände, Gesamtverträge und Berufskörperschaften. Zürich 1935 (Polygr. Verlag AG.). 132 S.

Der gelehrte Verfasser stellt sich die eigenartige Aufgabe, lediglich die Rechtsformen zu betrachten, welche für die Fachverbände, Gesamtverträge, Berufskörperschaften und ihr Zusammenwirken in Frage kommen, ohne zugleich die „inhaltlichen" Probleme zu prüfen und zu bewerten. Auch rechtsvergleichende Betrachtungen werden vermieden. So erhält der Leser eine merkwürdige logische Analyse und formalistische Auseinandersetzung über alle möglichen formalrechtlichen Fragen und Beziehungen, was stark an die verpönte Begriffsjurisprudenz erinnert. Es ist nicht leicht, diesen oft recht gesucht ausgedrückten Abstraktionen zu folgen, und wer eine praktische Nutzanwendung des Werkchens gewinnen will, wird Mühe haben, die einschlägige Stelle zu finden und richtig zu interpretieren. Damit soll nicht an der Richtigkeit der formalrechtlichen Deduktionen des Verf. Kritik geübt werden, sondern lediglich an seiner Methode. His.

Stoll, Heinrich (Prof., Tübingen): **Deutsches Bauernrecht.** Grundrisse des deutschen Rechts, hg. von H. Stoll und H. Lange. Tübingen 1935 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 122 S.

Eine grundrissartige Einführung in die den Bauernstand besonders betreffenden Rechtsfragen, die nun im Dritten Reich ein eigenes Rechtsgebiet bilden. Von Interesse sind dabei vor allem die Probleme des Erbhofrechts, des bäuerlichen Wirtschaftsrechts und des ländlichen Siedlungsrechts. Der Grundriss ist vor allem für den Gebrauch durch Studenten gedacht. H.

Strahm, Dr. Hans (Bern): **Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern.** Heft 13 n. F. des Neujahrsblattes der Literar. Gesellschaft Bern. Bern 1935 (Verlag A. Francke A.-G.). 109 S. Fr. 5.50.

Diese mit strenger Wissenschaftlichkeit und kluger Vorsicht abgefassten Studien des Bibliothekars der Berner Stadt- und Hochschulbibliothek zerstören endgültig die Auffassung, dass die „Stadt" Bern im Jahre 1191 „gegründet" worden sei, wobei man sich auf die Stelle der Handveste stützte „Quoniam Berctoldus, dux Zeringie, burgum de Berno construxit . . ." Dass schon vermutlich in römischer Zeit Gebäude auf der Landzunge zwischen der Aare, wo das Stadtzentrum liegt, standen, haben Bodenfunde längst ergeben, wenn auch eine Kontinuität der Siedlung mit dem Mittelalter fraglich bleibt. Aber wohl schon vor 1191 muss die St. Vinzenzkirche, die dem Heiligen der (dort ansässigen!) Ziegelbrenner geweiht war, dort bestanden haben, und zwar unabhängig von der Kirche zu Köniz, als selbständige Parochialkirche der dortigen Einwohner. Nun hat ein glücklicher Fund erwiesen, dass eine Wohnstätte „Berne" (oder ähnlich) schon vor 1191 bestand, indem auf der mehrfach vorhandenen Weltkarte des Königs Roger II. von Sizilien, welche der arabische Geograph Idrisi nachweislich im Jahre 1154 beendigt hat, etwa zwischen Genfer- und Bodensee, resp. Ulm eine Ortschaft dieses Namens eingetragen ist! Dr. Strahm erklärt nun die Errichtung des „burgum de Berno" durch Herzog Berchtold V. im Jahre 1191 auf eine für den Rechtshistoriker sehr interessante Weise. Anknüpfend an die Forschungen unseres einstigen Basler Kollegen Franz Beyerle (jetzt in Leipzig), erblickt er in dem „burgum" die geschützte Marktniederlassung (nicht eine schlossartige Burg), was auch mit der Anlage und Hofstätteneinteilung des ältesten Bern durchaus übereinstimmt. Die Rechtshistoriker werden diese Annahme nachzuprüfen haben. Mit allem Vorbehalt legt St. zum Schlusse noch eine Hypothese über den Namen Bern zur Diskussion vor. An die Ableitung von „Verona" glaubt heute kaum noch jemand; möglich wäre daher die Herkunft von „tabernac", wobei aus dem alemannischen „za berne", „ze Berne" durch Deglutination bloss „Berne" geblieben sei (wie aus Zeinigen = Einigen, aus Zerlach, frz. Cerlier = Erlach). Auch das verwandte Bern-Castel soll ja aus Castellum tabernarum (Tabern-Castel) entstanden sein. Zu dieser immerhin recht einleuchtenden Hypothese mögen sich die Flurnamen- und Sprachforscher äussern. Wir begnügen uns hier, auf die rechtsgeschichtlich bedeutsamen Ergebnisse dieser Studien hinzuweisen. His.

Meyer, Bruno: Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350. Affoltern a. A. 1935 (Buchdruckerei Dr. J. Weiss). 169 S. Fr. 5.—.

Der Verf. gliedert diese interessante Studie in einen geschichtlichen und einen rechtlichen Teil und fügt einen Anhang bei. Im I. Teil untersucht er die Wandlungen der seit dem 11. Jh. entstehenden Friedensgebote und Friedensbünde (Pax, Treuga, Landfrieden), aus denen ideell sich nach dem Aussterben der Zähringer und dem Sinken der Herzogsgewalten die Friedensfürsorge durch mächtige Grafen und deren Ansprüche auf die Schutzhoheit (zugleich Schutzmacht) ausbildeten, anderseits aber auch kommunale Friedensbünde. Innerhalb der habsburgischen Grafschaften des 13. Jh. werden die Landvogteien als solche Friedenseinheiten erkannt, die mit ihrem Machtanspruch in Gegensatz gerieten zu den kommunalen Tendenzen. Im rechtlichen (II.) Teil wird die Ausgestaltung der Friedensidee im öffentlichen Recht (Landfrieden, örtliche Friedensbünde), im Privatrecht, vor allem aber im Strafrecht sowie im Prozessverfahren verfolgt. Es bleibe hier dahingestellt, ob nicht eine gewisse Einseitigkeit und Übertreibung darin liegt, in allen diesen Rechtsnormen einen Zusammenhang mit der Landfriedensidee zu finden, da ja schliesslich alles Recht, ausser dem Kriegsrecht, der Wahrung des Rechtsfriedens zu dienen hat. Von grösstem Interesse ist der im Anhang vorgelegte „Beitrag zur Urkundenkritik des Bundes von 1291", in welchem der Verf., abweichend von H. Bresslau, den ältesten erhaltenen Bundesbrief in seine Bestandteile zergliedert. Sein ältester Teil (der objektiv gefasst ist) stammt demnach aus einer Landfriedenseinung („statutum"). Dazu soll 1291 vorerst die Hilfsverpflichtung, die Erneuerungsformel, der Vorbehalt („ita tamen . . .") und der Satz „Si vero dissensio suborta fuerit . . ." dazugekommen sein und im letzten Moment hätten dann noch die Schwyzer die Einschaltung des Richterartikels (in subjektiver Fassung), an dem ihnen besonders gelegen war, durchgedrückt. Es ist hier nicht der Ort, zu dieser scharfsinnigen These Stellung zu nehmen, die auch mit textkritischen Argumenten gestützt wird. His.

Staehelin, Ernst (Prof. theol., Basel): **„Im Namen Gottes des Allmächtigen!"** Vom Kampf um die Christlichkeit der Schweizer. Eidgenossenschaft. SA. aus der Festschrift zum 70. Geburtstage von Eberhard Vischer („Vom Wesen und Wandel der Kirche"). Basel 1935 (Helbing & Lichtenhahn). 43 S. Fr. 1.—.

Der Basler Kirchenhistoriker E. Staehelin bringt hier einen für die Juristen und Rechtshistoriker wertvollen Beitrag über die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh. Die Helvetik hatte noch keine volle Entchristlichung

des Staates durchgeführt; die zweite helvetische Verfassung von 1802 erklärte sogar die christliche Religion als die Religion des Schweizervolkes. Der Bundesvertrag von 1815 stellte sich die Worte voran: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!" Noch die BV. von 1848 kannte die Bevorzugung der christlichen Konfession (bis 1866) und denselben Ingress, wie 1815. Erst mit dem Kulturkampf der siebziger Jahre wurde die Forderung laut, Staat und christliche Religion völlig zu scheiden (Augustin Keller u. a.), während der Piusverein postulierte, die Schweiz sei ausdrücklich als ein christlicher Staat zu bezeichnen. St. führt uns hinein in die interessanten Debatten und Kämpfe über diese Probleme, die damit endeten, dass die BV. von 1874 den schweizerischen Staat entkonfessionalisierte oder entchristlichte, d. h. den Konfessionen gegenüber zur Indifferenz zwang, obwohl der im Titel genannte Ingress noch stehenblieb. Was den herrschenden Radikalen von damals vorschwebte, war indes, wie St. sehr zutreffend bemerkt, „ein mehr oder weniger christlich gefärbter theistischer oder pantheistischer Idealismus" oder Humanismus (S. 38). In den Kantonen dagegen hat sich eine offizielle Christlichkeit deutlicher erhalten. Seitdem nimmt die Diskussion vor allem in bezug auf das Schulwesen ihren Fortgang. His.

Belke, Iduna: Ignaz Paul Vital Troxler. Sein Leben und sein Denken. Neue Deutsche Forschungen, Abteil. Philosophie. Berlin 1935 (Junker & Dünnhaupt). 123 S. Mk. 5.—.

Eine zusammenfassende Charakteristik des Mediziners, Pädagogen, Politikers und Philosophen I. P. V. Troxler fehlt bis heute. Eine sehr wertvolle Grundlage hiezu bildet nun die vorliegende Monographie, welche die philosophische Einstellung klarlegt. Vorausgeschickt wird ein überaus interessanter Lebenslauf. Troxler wurde 1780 als einfacher Schneiderssohn im luzernischen Beromünster geboren. In der Helvetik ist er zwei Jahre lang Staatsbeamter, dann studiert er in Jena und wird Ophthalmologe und Arzt sowie naturphilosophischer Schriftsteller, dann 1805—1806 ein gesuchter Arzt in Wien, wo ihn Beethoven seinen Freund nennt, 1806 lebt er kurz in Luzern, muss aber wegen scharfer Schriften fliehen und zieht wieder nach Wien, heiratet 1809 eine Preussin, zieht 1810 wiederum nach Luzern, wo er aber wegen seinen Äusserungen Abbitte leisten muss, gelangt 1814 wegen seiner politischen Schriften auch einmal ins Gefängnis, besucht dann den Wiener Kongress; lehnt auch eine Berufung an erste Stelle nach Berlin ab, wirkt in Luzern, wo er 1820 unmöglich wird, dann unter Zschokkes Schutz in Aarau, wird 1830 Philosophieprofessor in Basel

und Rektor der Universität, muss aber wegen Parteinahme für die revolutionäre Landschaft seine Stelle niederlegen; 1834 erlangt er endlich eine Philosophieprofessur in Bern, die er bis 1853 versieht. 1866 stirbt er. Als Mensch war Troxler schon zu Lebzeiten stark umstritten wegen seiner Leidenschaftlichkeit und Reizbarkeit; die Basler nannten ihn arrogant und grob, andere jedenfalls hitzig, heftig, impulsiv und launisch. Bei seiner Intelligenz und Verstandesschärfe hätte er Hervorragendes leisten können. An seinem schweizerischen Patriotismus konnte man kaum zweifeln. Ein gut Stück seiner Anerkennung beruhte wohl darauf, dass die von ihm vertretene Naturphilosophie zu seiner Zeit Mode war. Als Naturphilosoph hat er die Lehre Schellings fortgesetzt und zu einem System von Naturmystizismus ausgebaut. In den dreissiger Jahren kam er sogar als Nachfolger Hegels in Berlin in Frage. Eingehend untersucht die Verfasserin nun die Grundzüge von Troxlers Naturphilosophie und Mystik, seine Lehre vom organischen Denken, seinen Panvitalismus und seinen Kampf gegen den (philosophischen) Materialismus. Auch seine politischen Äusserungen beruhen zur Hauptsache auf seiner Lehre von der organischen Entwicklung, so auch sein schweizerischer Verfassungsentwurf von 1833. Das begreift man nun auf Grund dieser kritischen Untersuchung, zugleich aber auch, warum es die Zeitgenossen nicht begreifen konnten. Sein Politisieren war allzu ideologisch. Das Unstete seines Lebens liess ihn nirgends tiefe Wurzel fassen; das mochte er selbst spüren. Die Verf. zitiert von ihm den typischen Ausspruch: „Ja meine Seele glüht von Hass und Liebe, aber weiss Gott sie sind edlerer Art, und mein ganzes Leben wird einst die beste Schutzrede meiner einzelnen Handlungen sein.“ Dieses Bewusstsein nahm der selbstbewusste Mann mit ins Grab. His.

Leist, Dr. Hans: Die öffentliche Kritik und ihre rechtlichen Beschränkungen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der deutsch-schweizerischen Gemeinwesen im Mittelalter. Bern und Leipzig 1935 (Paul Haupt). 80 S. Fr. 2.50.

Der Titel dieser Studie ist zu allgemein gefasst; doch handelt es sich um eine durchaus verdienstliche Studie über die öffentliche Kritik und ihre rechtlichen Beschränkungen im 13. bis 16. Jahrh. in der deutschen Schweiz; vor dem Aufkommen der Zensur im Gefolge von Buchdruckerkunst und Reformation (in Bern z. B. 1523/24). Der Verf. macht uns mit einer Reihe alter Bräuche und sozialer Erscheinungen bekannt durch Zusammenstellung der Fälle von Kritik und Beschränkungen.

In Basel, der „Stadt der Kritik" (S. 14), war besonders der Humanismus hiefür anregend, aber die Fastnacht ein noch älteres Ausdrucksmittel; andernorts finden sich Scheltbriefe, Schandbilder u. a. Das unausgesprochene Ergebnis dieser Studie darf wohl dahin zusammengefasst werden, dass allgemeine rechtliche Prinzipien über Freiheit oder Bindung der öffentlichen Kritik in den genannten Jahrhunderten noch nicht bestanden, sondern dass die Obrigkeiten nach Gutdünken bald strenger, bald milder zugriffen. Die öffentliche Kritik und die öffentliche Meinung aber waren schon damals beachtenswerte Faktoren des sozialen Lebens. So wird diese Studie ein erfreulicher Beitrag zur Vorgeschichte der Rede- und Pressfreiheit. H.

Schmelzeisen, Dr. G. K. (Privatdozent, Tübingen): **Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Stadtwirtschaft.** Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Rechts. Heft X der Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hg. von Joh. Haller, Ph. Heck und Arthur B. Schmidt. Stuttgart 1935 (W. Kohlhammer). 139 S. Rm. 7.80.

Diese gediegene Untersuchung verfolgt, unter weitgehender Mitprüfung wirtschaftlicher Zusammenhänge, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Stellung der erwerbstätigen Frau in deutschen (und schweizerischen) Städten. Sie erhärtet aufs neue die Wahrnehmung, dass die Frau in der Stadt dem Manne nahezu gleichkam, während sie auf dem Lande in einem Subordinationsverhältnis blieb. Sogar zur Zunftgenossin eignen Rechts schwang sie sich empor. Die Folge der Verselbständigung war auch die Lockerung der Geschlechtsvormundschaft und der Ehevogtei und die Verselbständigung im ehelichen Güterrecht durch Bestellung von Sondergut; fördernd wirkte auch der Einfluss römischen Rechts. Schon 1582 wurde in Basel vom Italiener Pellizari die Frau als Fabrikarbeiterin begehrt, was aber der Rat nicht zuliess (S. 86). Die vorliegende Studie bringt nicht nur viel neues Material zur Klärung des Problems, sondern erweitert den Blick auch durch glückliche Nebeneinanderstellung und Rechtsvergleichung. His.

Anzeigen:

Projet d'une loi internationale sur la Vente. Société des Nations, Institut international de Rome pour l'unification du droit privé. Roma 1935. A. XIII (Libreria dello Stato). 127 S.

Projet d'une loi uniforme sur la responsabilité des Hôteliers. Société des Nations, Institut international de

Rome pour l'unification du droit privé. Roma 1935 A. XIII (Libreria dello Stato). 26 S.

v. Waldkirch, Prof. Ed.: Neutralität und Sanktionen. (Nach einem am 11. November 1935 in Bern gehaltenen Vortrage.) Bern 1935 (Buchdr. Büchler & Co.). 27 S.

Gass, Rudolf: Die Nichtigkeit des Patentes nach schweizer. Recht. Bern-Leipzig 1935 (Paul Haupt). 127 S. Fr. 4.—.

Nehmiz (Wirz-), Dr. Marieluise (Berlin): Geistige Schöpfung und Tonfilmproblem. Eine Untersuchung auf Grund der deutschen und schweizer. Gesetzgebungen und des Rechts der Berner Übereinkunft. Zürcher Diss. Coburg 1935 (Tageblatt-Haus). 91 S.

Fehr, Konrad: Die Struktur der Kommanditgesellschaft. Berner Diss. Heft 110 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Co.). 83 S. Fr. 3.—.

Ziegler, Otto A.: Untersuchungen über die Begriffe „befürchtetes Ereignis" und „Versicherung". Berner Diss. Heft 111 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Co.). 199 S. Fr. 6.50.

Hiestand, Dr. H. (Zürich): Leitfaden des internationalen Privatrechts, sowie des internationalen Zivilprozess- und Konkursrechtes, unter spezieller Berücksichtigung der schweizer. Verhältnisse, zusammengestellt für Praxis und Studium. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 90 S. Fr. 4.50.

Fritzsche, Prof. X.: Rationalisierung der Rechtspflege und ihre Grenzen. SA. aus der SJZ. 32. Heft 8. Zürich 1935 (Schulthess & Co.). 16 S.

Martin, Frédéric (avocat, Genève): Loi sur la Chambre pénale de l'Enfance du Canton de Genève. Texte et observations critiques. Genève 1935 (Impr. du Journal de Genève). 45 p.

Meyer, Dr. Otto: Des Versements supplémentaires des actionnaires, droit comparé (droits allemand, français, italien et suisse). Lausanne 1935 (F. Rouge et Cie, S. A.). 272 p. Fr. 6.—.

Zwahlen, Dr. Henri: Des Sociétés commerciales avec participation de l'Etat; leur rôle en matière d'exploi-

tation des services publics, leur nature juridique et leur situation en droit suisse. Lausanne 1935 (F. Rouge et Cie, S. A.). 199 p. Fr. 4.50.

Charbonnier, Dr. Jean: Observations sur la Notion d'Avantage matrimonial en droit positif suisse. Extrait de la Revue Générale du Droit de la Législation et de la Jurisprudence. 1e Livraison 1933—1934. Bordeaux 1935 (Imprimerie J. Bière). 49 p.

Derselbe: Loi étrangère et Jurisprudence Etrangère. (Tribunal fédéral suisse 26 mai 1932.) Extr. du Journal du droit international. Paris 1935. P. 473—483.

Blumenstein, Max (Fürsprecher, Bern): Die Bedeutung der Offizialmaxime in der bernischen Verwaltungs- und Zivilrechtspflege. Berner Diss. Heft 109 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 149 S. Fr. 5.—.

Frey, Hugo Albert: Der Ausverkauf im schweizer. Recht, unter bes. Berücksichtigung der zürcherischen Regelung. Zürcher Diss. Zürich 1935 (C. Bachmann). 144 S.

Zipkes, Rudolf: Die vorläufige Fürsorge vor der Bevormundung (Art. 386 ZGB) und das Problem der Ersatzformen für die Entmündigung. Zürcher Diss. Lachen 1935 (Buchdr. „Gutenberg"). 114 S. |

Schapira, Martin: Das Unternehmen und seine Kennzeichen. Zürcher Diss. St. Gallen 1935 (Fehrsche Buchh.). 154 S. Fr. 5.—.

Ruedin, J. L.: Der Begriff des Eigentums im schweizer. Steuerrecht, zivilrechtliche Begriffe des Steuerrechts und wirtschaftliche Betrachtungsweise. Zürcher Diss. Heft 45 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtsw., hg. v. Egger u. a. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 158 S. Fr. 5.—.

Schnorf, Rolf: Der Hochverrat im schweizer. Recht. Zürcher Diss. Heft 46 n. F. d. Zürcher Beiträge zur Rechtsw., hg. v. Egger u. a. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 139 S.

Glattfelder, Hans: Die Trinkerfamilie im Zivilrecht. Rechtsvergleichende Untersuchung (Deutschland, Frankreich, Schweiz). Zürcher Diss. Lausanne 1935 (Alkoholgegnerverlag). 99 S. Fr. 2.—.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB 10. Aufl. Bd. III 5. Lieferung: Sachenrecht §§ 1018—1148, von Dr. K. Kober. München usw. 1935 (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]).

Ricca-Barberis, Mario (Prof., Turin): Prova del Mandato fra comproprietari (Estr. da Il Foro Italiano, vol. LIX, fasc. XXI, Roma 1934); derselbe: Se l'adjudication purge la propriété Foro Italiano LX, fasc. V); derselbe: La dipendenza fra capi d'una sentenza cassata (Estr. dalla Rivista del dir. commerciale, etc. XXXII, No. 6—7, Milano, Casa editrice dr. F. Vallardi, 1934); derselbe: La restituzione del prezzo del pegno al compratore evitto (Palermo 1934, Gius. Castiglia).

Eichengrün, Dr. F.: Die Rechtsphilosophie Gustav Hugos. Ein geistesgeschichtlicher Beitrag zum Problem von Naturrecht und Rechtspositivismus. Haag 1935 (Martinus Nijhoff). 130 S. 2 fl.

Fuchs, Dr. Joachim (Düsseldorf): Die Ausgleichspflicht bei gutgläubiger Patentverletzung, Heft 16 n. F. der Kölner rechtswiss. Abh. Mannheim usw. 1935 (Deutsches Druck- & Verlagshaus G. m. b. H.). 106 S. Rm. 5.60.

Lehmann, Dr. Karl Heinz (Köln): Die Sicherungsübereignung als Haftungstatbestand im Verh. des Sicherungsnehmers zu geschädigten Dritten, Heft 17 obiger Abh. 66 S. Rm. 3.50.

Lehmann, Dr. Friedrich Karl (Köln): Das Stimmrecht in den Konzerngesellschaften, Heft 18 obiger Abh. 70 S. Rm. 3.50.

Wiers, Dr. Heinz (Köln): Wechselannahme und Theorien im neuen Wechselgesetz. Heft 19 obiger Abh. 62 S. Rm. 3.20.

Aargau. Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion pro 1934.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1933. Amtl. Sammlung 1. Heft.